

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 259.

Montag den 14. November

1853.

B. 611. a (2)

G e r l a b
des k. k. Finanz-Ministeriums vom
11. October 1853,
(gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme des
lombardisch-venetianischen Königreiches;)
betreffend die Einberufung der verzinslichen Reichsschäfcheine von den Jahren 1852 und 1853, und die Hinausgabe unverzinslicher Reichsschäfcheine zu 1000 fl. und 100 fl.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J., das Finanz-Ministerium allernächst zu ermächtigen geruht, die verzinslichen Reichsschäfcheine von den Jahren 1852 und 1853 zu 1000, 500 und 100 fl. außer Umlauf zu setzen, und an deren Stelle unverzinsliche Reichsschäfcheine über die Beträge von 100 und 1000 fl. mit Zwangscurs hinauszugeben, ohne daß jedoch die festgesetzte Grenze der mit Zwangscurs versehenen Reichsschäfcheine überschritten werde.

Auf Grund dieser allerhöchsten Entschließung werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Die unverzinslichen Reichsschäfcheine zu 1000 und 100 fl. werden in derselben äußeren Ausstattung wie die bisher emittirten verzinslichen Reichsschäfcheine und mit der entsprechenden Änderung des Textes und Hinweglassung der Interessentafel mit dem heutigen Tage in Umlauf gesetzt.

2. Den Büchern der verzinslichen Reichsschäfcheine bleibt es freigestellt, dieselben gegen 3percentige Staats-Centralcasse-Anweisungen bei denjenigen Bankassen umzuwechseln, welche mit der Hinausgabe solcher Anweisungen vertraut sind.

3. Geschieht diese Umwechselung längstens bis 31. December 1853, so werden, unter gleichzeitiger Hinausgabe der 3percentigen Staats-Centralcasse-Anweisungen, die bis Ende December 1853 verfallenen 3percentigen Zinsen von dem umgewechselten Betrage bar berichtigt.

4. Erfolgt die Umwechselung in der Zeit vom 1. Jänner 1854 bis Ende März 1854, so werden von den umgewechselten Reichsschäfcheinen die Zinsen bis zum 31. December 1853, von den Staats-Centralcasse-Anweisungen aber die, vom Tage der Umwechselung bis zu Ende des betreffenden Halbjahrs laufenden Zinsen, und zwar die letztern vorhinein, an die Partei bezahlt.

5. Vom 1. April 1854 an, kann die Umwechselung der verzinslichen Reichsschäfcheine gegen 3percentige Staats-Centralcasse-Anweisungen nur mit Zustimmung des Finanz-Ministeriums geschehen.

6. Bis 31. März 1854 werden die verzinslichen Reichsschäfcheine mit Gutezahlung der abgelaufenen, nicht über den 31. December 1853 reichenden 3percentigen Zinsen, bei allen landesfürstlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen.

7. Will eine Partei verzinsliche Reichsschäfcheine gegen unverzinsliche Reichsschäfcheine umwechseln, und geschieht diese Umwechselung vor Ende des Jahres 1853, so werden ihr von den Reichsschäfcheinern die 3percentigen Zinsen nur bis zum Tage der erfolgten Umwechselung vergütet; geschieht sie aber nach Ablauf des Jahres 1853, so werden die Zinsen bis 31. December 1853 berichtigt.

Aber auch die Umwechselung der verzinslichen Reichsschäfcheine gegen verzinsliche kann, vom 1. April 1854 an, nur über besondere Bewilligung des Finanz-Ministeriums erfolgen.

8. Reichsschäfcheine zu 50 fl. und 5 fl. können gegen unverzinsliche Reichsschäfcheine zu 1000 fl. und 100 fl. und umgekehrt, diese gegen jene bei der Verwechselungscasse in Wien und den Landeshauptcassen der Kronländer umgeschelt werden.

Baumgartner m. p.

R A Z P I S

c. k. denarstvinega ministerstva
11. Oktobra 1853.

(veljaven za vse kronovine razun lombardo-beneškega krajestva;) zastran preklica izobrestljivih deržavo-zakladnih listov let 1852 in 1853, in izdanja neizobrestljivih po 1000 gold. in 100 gold.

Njegovo c. k. apostoljsko Veličanstvo je z najvišnjim sklepom 8. Oktobra 1853 denarstvino ministerstvo pooblastiti blagovolilo, izobrestljive deržavo-zakladne liste let 1852 in 1853 po 1000, po 500 in 100 gold. iz obteka potegniti in na njih neizobrestljive deržavo-zakladne liste po 100 in 1000 gold. s posilnim obtékom izdati, brez da bi se pa ustanovljena mejas posilnim obtékom previdjenih deržavo-zakladnih listov prestopila.

Po tem najvišnjem sklepu se dajo te ledoloče:

1. Neizobrestljivi deržavo-zakladni listi po 1000 in 100 gold. se v tajisti obliku, kakor doslej izdajani izobrestljivi deržavo-zakladni listi in samo s primerno premenjnjem napisom in opušeno obrestno tablico z današnjim dném izdajo.

2. Posestniku obrestljivih deržavo-zakladnih listov je na voljo dano, tajiste za 3% nakaze deržavne osrednje dnarnice pri tistih banknih dnarnicah zamenjevali, ktere take nakaze izdajajo.

3. Ako se zamenjajo najpozneje do 31. Decembra 1853, se bodo 3% obresti od zamenjanega zneska, kteri do konca Decembra 1853 zapadejo, v gotovim plačali, ob enim pa 3% nakazi deržavne osrednje dnarnice izdali.

4. Če se v času med 1. Januarja 1854 do konca Marca 1854 zamenjajo, se bodo od zamenjanih deržavo-zakladnih nakazov obresti do 31. Decembra 1853, od nakazov deržavno-osrednje dnarnice pa obresti, kteri takó od dnóva zaméne do konca dotičnega pol leta, in sicer ti poslednji naprej plačevali.

5. Od 1. Aprila 1854 naprej se bodo izobrestljivi deržavo-zakladni listi za 3% nakaze deržavne osrednje dnarnice samo z dovoljenjem denarstvinega ministerstva zamenjevali.

6. Do 31. Marca 1854 se bodo izobrestljivi deržavo-zakladni listi pri vših cesarskih dnarnicah za plačila jemali in vratovali se jim bodo v dobro pretečene 3% obresti, ktere ne séžejo čez 31. Decembra 1853.

7. Ako hoče kdo izobrestljive deržavo-zakladne liste za neizobrestljive zamenjati in se to zgoditi pred koncem leta 1853, se mu povernej, 3% obresti od deržavo-zakladnih listov samo do dne, v katerim jih zamenja; ako jih po preteklu leta 1853 zamenja, se plačajo obresti do 31. Decembra 1853.

Pa tudi izobrestljivi deržavo-zakladni listi se zamorejo za neizobrestljive po 1. Aprila 1854 samo po posebnim dovoljenju denarstvinega ministerstva zamenjevali.

8. Deržavo-zakladni listi po 50 gold. in 5 gold. se zamorejo za neizobrestljive deržavo-zakladne liste po 1000 gold. in 100 gold. in nasproti ti za une pri zamenjanici na Dunaju in pri deželnih glavnih dnarnicah v kronovinah zamenjevali.

Baumgartner s. r.

B. 615. a (1)

Nr. 279.

K u n d m a c h u n g .

Die Wiederbesetzung eines erledigten kain. ständischen Stiftungsplatzes in der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt betreffend.

In Gemäßheit einer Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. v. M., 3. 23655, ist ein kainisch-ständischer Stiftungsplatz in der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt in Erledigung gekommen, für welchen bei dem Umstande, als der Beginn des Lehrcurses in dem II. Cadetten-Institute mit 1. Mai 1854 festgesetzt ist, die Besetzung durch Aspiranten, welche die, für jenes Institut vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, noch zulässig erscheint.

Zu diesem Stiftsplatze sind vorzugsweise Knaben vom kainischen Adel berufen, deren Eltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen. In gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten, können auch unadeliche Söhne solcher Väter die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstlicher Civil-Beamten, welche jedoch geborene Landeskinder sein müssen, in Vorschlag gebracht werden.

Es werden demnach alle Jene, die auf den erledigten Stiftungsplatz einen Anspruch zu haben vermeinen, und sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis 20. t. M. December l. J. bei der kainisch-ständischen Verordneten Stelle zu überreichen.

Diese Gesuche haben zu enthalten:

1. Die genaue und gewissenhafte Angabe der Anzahl der Geschwister des Candidaten, dann ob und welche von ihnen versorgt sind, oder einen Stiftungsplatz oder ein Stipendium gesezten.

2. Die Nachweisung mittels des Laufzeichens, daß der Aspirant mit Ende September l. J. das 11. Lebensjahr erreicht, und das 12. nicht überschritten hat.

3. Die Nachweisung über die mit gutem Erfolge zurückgelegte 3. Normal- oder absolvierte höhere Studienklasse, und über eine untadelhafte Moralität, mittels der Studienzeugnisse von den lehrtverflossenen 2 Semestern.

4. Das ärztliche Zeugnis über gute Gesundheit und über die mit gutem Erfolge überstandene Impfung.

5. Das von einem k. k. Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellte Certificat über die physische Fähigkeit des Candidaten zur Aufnahme in eine Militär-Akademie.

6. Die Erklärung der Eltern oder Wormünden, daß sie bereit sind, für den Fall der Erlangung des erbetenen Stiftungsplatzes, die zur Unterbringung des Candidaten allenfalls noch nötigen Auslagen zu tragen.

7. Den nachstehenden, von den Eltern oder Wormünden ausgestellten Revers.

„Ich Endesfertigter verpflichte mich hiermit, meinen Sohn (Mündel) N. N. dem k. k. Militär zu widmen, falls er in eine Militär-Bildungsanstalt aufgenommen wird, so wie auch denselben unter keinem Vorwände rückzuverlangen.“

8. Ein glaubwürdiges Zeugnis über die Mittellosigkeit der Eltern und des Candidaten.

Unvollständig instruierte Gesuche werden sogleich von Seite der gefertigten Verordneten Stelle zurückgestellt.

Kainisch-ständische Verordneten-Stelle.

Laibach am 8. November 1853.

B. 612. a (2)

Nr. 6993.

C O N C U R S E .

Postoffizialstelle letzter Classe in Böhmen.

Im Bezirke der Prager Postdirektion und zwar zunächst mit der Dienstleistung bei dem Postamte in Bodenbach, ist eine Postoffizialstelle

lechter Classe, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. gegen Cautionssleistung im Betrage von 600 fl. zu bezeichnen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse und bisher geleisteten Dienste, dann der mit gutem Erfolge abgelegten vorgeschriebenen Prüfung längstens bis 25. November 1853 im Dienstwege bei der Postdirection in Prag einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind. Mehrere Postaspirantenstellen bei dem

f. k. Postamte in Pesth.

Laut Concursausschreibung der f. k. Postdirection in Pesth vom 22. October 1853, 3. 7371, werden für das f. k. Postamt in Pesth mehrere unentgeltliche Postaspiranten aufgenommen.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine vollkommen gesunde Körperbeschaffenheit, die an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder an einer andern dieser lehtern gleichgehaltenen Lehranstalt abgelegte Prüfung aus den obligaten Lehrgegenständen, endlich die Nachweisung einer tadellosen, moralischen und politischen Haltung.

Die Aufnahme der Postaspiranten findet nur auf die Dauer eines Jahres statt. Hat der Aspirant während dieser Probezeit, woselbst er auch das Telegraphiren zu erlernen hat, genügende Beweise seiner Beschränkung und Vertrauungswürdigkeit geliefert, so wird derselbe der Postelevenprüfung unterzogen, und im Falle eines günstigen Ergebnisses ihm eine Postelevenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. gegen Ertrag einer Caution von 300 fl. nach Maßgabe der erledigten Plätze verliehen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende November 1853 bei der genannten f. k. Postdirection einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der dortigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

f. k. Postdirection Triest am 6. November 1853.

3. 607. a (3) Nr. 6897.

Postaspiranten-Stelle

für Tirol und Vorarlberg.

Laut Concursausschreibung der f. k. Post-Direction in Innsbruck vom 14. October 1853, 3. 6696, ist für deren Bezirk eine Postaspiranten-Stelle zu bezeichnen.

Die Bewerber um diese Dienstsstelle haben ihre Gesuche bis zum 16. November 1853 dortorts einzubringen, und darin ihr Alter, ihre Religion, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ferner die gründliche Kenntnis ihrer Muttersprache und der Geschäftssprache desjenigen Postamtes, bei welchem sie zunächst die Aufnahme ansuchen, durch legale Zeugnisse nachzuweisen; endlich das Absolutorium über die an einem insländischen Obergymnasium oder einer derlei Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrgegenstände beizubringen.

Den genannten Lehranstalten werden gleichgehalten:

Die f. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die f. k. Kadetten-Compagnie in Olmütz und Graz und die Pionierschule in Znaim.

Die Kenntnis der italienischen oder französischen Sprache wird vorzugsweise berücksichtigt.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Aufnahme als Postaspirant nur auf Probe statt findet, und daß die diesjährige einjährige Probefrist nicht als Staatsdienstzeit gezählt wird; daß ferner der Aspirant während dieser Zeit das Telegraphiren, die Handhabung der Apparate und Leitungen, sowie die für den praktischen Telegraphendienst bestehenden Vorschriften zu erlernen und nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung, sowohl aus den Schul- und Sprachkenntnissen, (Elevenprüfung), als auch aus der Telegraphie zu bestehen habe, worauf im günstigen Ausfalle dieser Prüfung dessen Aufnahme

als Eleve mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. nach Maßgabe der erledigten systemisierten Plätze erfolgen wird.

f. k. Postdirection Triest am 1. November 1853.

3. 608. a (3) Nr. 1288.

K u n d m a c h u n g .

Am 16. d. M. Vormittags um 9 Uhr wird hieramts die Offertverhandlung zur Lieferung der, im Solarjahre 1854 erforderlichen Service-Artikel für die hiesige f. k. Militär-Polizeiwache, vorgenommen werden.

Der Bedarf der abzuliefernden Artikel wird monatlich in beiläufiger Quantität angenommen, und zwar:

6 Mezen Holzkohlen in den Sommer- und Win-

termonaten;

20 Pfund Ribsöl in den Sommer- { Monaten;

40 " " " Winter } Monaten;

2 Pfund Unschlittkerzen in den Sommer- { Monaten;

8 " " " Winter } Monaten.

Denjenigen, welche für diese Lieferung zu offerieren beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Lieferung dieser Service-Gegenstände wird in der besten Qualität bedungen und für jeden Monat abgesondert, nach dem jeweiligen Bedarfe, auch über die beiläufig angenommenen Quantitäten, mittels Zufuhr in die Militär-Polizeiwach-Gaserne vom 1. Jänner bis Ende December 1854 zu erfolgen haben.

2. Dem Lieferanten wird von dem f. k. Militär-Polizeiwach-Abtheilungs-Commando über jede einzelne Ablieferung die Bestätigung entgegen ausgesolt. Diese Bestätigungen werden nach Ablauf eines jeden Quartals der f. k. Polizei-Direction zur Flüssigmachung des entfallenden Geldbetrages zu übergeben sein.

3. Von Seite der f. k. Polizei-Direction wird sich von der theilweisen Lieferung, bezüglich der Qualität und Quantität der verschiedenen Artikel die Überzeugung verschafft, und dieselbe ist berechtigt, schlecht befundene Artikel zurückzuweisen, auf qualitätsmäßige Lieferung zu dringen, und nöthigenfalls auf Gefahr und Kosten des Lieferanten die ausgeschossenen Artikel beizuschaffen.

4. Die auf einen 15 kr. Stämpel ausgefertigten Offerte können entweder über alle oder auch über einzelne Artikel eingebraucht werden, und haben den Vor- und Zunamen, dann den Wohnort der Differenteren, so wie die Angabe der Preise, bei den Holzkohlen für 1 Mezen, bei den Kerzen und Öl für 1 Pfund, genau zu enthalten.

Sedem Offerte ist das 10percentige Badium nach dem, für die einjährige Lieferung entfallenden Preise berechnet, beizuschließen, welches von den Erstehern bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Caution zurückzuhalten, den übrigen Differenteren aber sogleich rückgestellt werden wird.

6. Mit Schlag 10 Uhr werden die eingelangten Offerte eröffnet, und jene, welche die mindesten Preise für die einzelnen Artikel anbieten, berücksichtigt werden.

7. Die Genehmigung über das Ergebnis der Offertverhandlung wird von dem hohen f. k. Statthalterei-Präsidium erfolgen.

f. k. Polizei-Direction Laibach am 7. November 1853.

3. 1668. (1) Nr. 5028.

E d i c t .

Bon dem f. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Petelin von Reisniz E.-Nr. 55, wider Josef Schusterschitsch von Schwörz, die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung der, auf der im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Bobelsberg sub Urb. Nr. 334 vorkommenden Wiese, insgemein debeli hrib genannt, mittelst Schuldchein ddo. 26. Jänner 1821, intab. 10. April 1821 intabulierten Forderung pr. 50 fl. c. s. c. überreicht,

worüber die Tagsatzung auf den 7. December 1. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Geplagten oder dessen offiziellen Erben unbekannt

ist, so hat man ihnen einen Curator in der Person des Anton Schusterschitsch aufgestellt, mit welchem diese Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen wird der abwesende Geplagte oder dessen Erben mit dem verständigt, daß sie zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu wählen und anher namhaft zu machen, oder dem ihm aufgestellten Curator die Behelte an die Hand zu geben wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumniss entstehenden Folgen selbst zuschreiben hätten.

Seisenberg am 20. October 1853.

3. 1669. (1)

E d i c t .

Bon dem f. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Leonhard Mauzer von Rothenstein Nr. 12, in die executive Feilbietung der, den Cheleuten Georg und Ursula Höserle gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rect. Nr. 842 und 843 vorkommen, auf 600 fl. gerichtlich geschätzten Realität zu Baknern Consc. Nr. 1, wegen schuldigen 102 fl. 55 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Tagssatzungen, als:

der erste auf den 19. September
" zweite " " 18. October } 1. J.,
" dritte " " 18. November } jedesmal um 10 Uhr Vormittags zu Baknern mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Seisenberg am 20. August 1853.
Amerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Licitationslustiger gemeldet.

3. 1708. (1)

E d i c t .

Bon dem f. k. Bezirksgerichte Reisniz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid vom 22. October 1853, 3. 5611, in die executive Feilbietung der, dem Valentín Koschmeil gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reisnizer Grundbuche sub Urb. fol. 1200 erscheinenden Realität zu Rethie Nr. 46, nebst einiger Fabnisse, wegen der Sparcasse zu Laibach schuldigen Zinsen pr. 22 fl. 30 kr. c. s. c. gewilligt und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 26. November, die zweite auf den 23. December 1853 und die dritte auf den 23. Jänner 1854, jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Rethie mit dem Bemerkung angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem SchätzungsWerthe pr. 223 fl. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

f. k. Bezirksgericht Reisniz am 22. October 1853.

3. 1700. (2)

E d i c t .

Bon dem f. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Josef Pugel, gegen Herrn Wenzel Feichtinger in Miskolz, wegen schuldigen 500 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Magistrates Laibach vorkommenden Realitäten, als: des Hauses in der Stadt Consc. Nr. 38, im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe von 5873 fl. 55 kr. M. M. und der Gemeinantheile Mappe-Nr. 219 u 220 in Ilouca, im SchätzungsWerthe von 104 fl. 10 kr. gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 21. December d. J., auf den 21. Jänner und auf den 21. Februar 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen SchätzungsWerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

f. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 15. September 1853.

Der f. k. Bezirksrichter:

Dr. v. Schrey.